

**Hintergrund und Hinweise:**

Mit Senatsbeschluss vom 29.10.2019 wurde für die TU Chemnitz festgelegt, dass die Siegelvergabekommission auf Vorschlag der Fakultäten über die Gutachterinnen und Gutachter für die Interne Akkreditierung entscheidet und diese bestellt.

Die Siegelvergabekommission orientiert sich bei ihrer Entscheidung an den Vorgaben der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung, den Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren sowie den Hinweisen des Akkreditierungsrates. Um eine Entscheidung über die vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachter treffen zu können, benötigt die Siegelvergabekommission einige Angaben zum Verfahren, der Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter und weiterführende Angaben zu diesen Personen entsprechend der Leitlinie der HRK. Die Grundlage dafür soll dieser Antrag sein.

Eine Fakultät, die eine Akkreditierung anstrebt, sollte dies entsprechend der priorisierten Reihenfolge beim PLI mit der Bitte um ein Vorgespräch anzeigen. Im günstigsten Fall gibt es bereits zum Vorgespräch erste Ideen, welche Personen als Gutachterinnen und Gutachter in Frage kommen. Da es einige Angaben von den Gutachterinnen und Gutachtern benötigt, sollten die Personen, die Frage kommen, frühzeitig angefragt werden.

Der Antrag sollte nach dem Vorgespräch konkretisiert werden und ist über die Geschäftsführung der Siegelvergabekommission (rsa@tu-chemnitz.de) einzureichen.

**Antrag zur Internen Akkreditierung bestehender Studiengänge**

|  |
| --- |
| **Fakultät bzw. Zentrum für Wissens- und Technologietransfer** |
| [Name] |
| **Verfahren** |
| [ ]   | Einzelverfahren (= ein Studiengang)  |
| [ ]   | Bündelverfahren[[1]](#footnote-2) (= mehrere Studiengänge)  |
| **Studiengang bzw. Studiengänge**  |
| 1 | [Bezeichnung] | [Hochschulgrad] |
| … |  |  |
| … |  |  |
| **Näheres zum Bündelverfahren[[2]](#footnote-3) „**[Bezeichnung des Bündels]**“**  |
| Begründung der hohen fachlichen Nähe jenseits der Fächerkultur:   |
| intendierte Größe und Zusammensetzung der Gutachtergruppe (z. B. Fachgebiete):  |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift Dekan(e)/Leiter Zentrale Einrichtung | Unterschrift Studiendekan(e)  |

**Anlagen**

Anlage 1: Vorschlag Gutachterinnen und Gutachter
Anlage 2: Selbstauskunft im Rahmen der Internen Akkreditierung an der TU Chemnitz

**Anlage 1: Vorschlag Gutachterinnen und Gutachter**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Gutachterposition**  | **Name und Kontakt**  | **Begründung\*** | **Akkreditierungs-erfahrung vorhanden** | **Selbst-auskunft\*\* vorhanden** |
| 1a | Hochschullehrer/-in  |  |  | [ ]  | [ ]  |
| 1b | Hochschullehrer/-in  |  |  | [ ]  | [ ]  |
| 1c | Hochschullehrer/-in |  |  | [ ]  | [ ]  |
| 1d | Hochschullehrer/-in |  |  | [ ]  | [ ]  |
|  | …. |  |  | [ ]  | [ ]  |
| 2a | Vertreter/-in aus der beruflichen Praxis |  |  | [ ]  | [ ]  |
| 2b | Vertreter/-in aus der beruflichen Praxis |  |  | [ ]   | [ ]   |
|  | … |  |  | [ ]   | [ ]   |
|  |  |  |  | [ ]   | [ ]   |
|  |  |  |  | [ ]   | [ ]   |
|  | … |  |  | [ ]   | [ ]   |

Die studentischen Gutachter/-innen werden zentral durch eine Anfrage beim studentischen Akkreditierungspool gewonnen. Im Idealfall werden drei Vorschläge unterbreitet. Diese werden durch die Siegelvergabekommission priorisiert.

\* mögliche Beispieltexte für die Begründung

Aus der Begründung muss hervorgehen, dass die vorgeschlagene Person fachliche Nähe zum Akkreditierungsgegenstand aufweist. Die weiteren Anforderungen an Gutachterinnen und Gutachter sollten in der Begründung berücksichtigt werden (vgl. Anlage 3 Nr. 4). Die folgenden Beispieltexte geben dazu eine Orientierung, müssen aber für den Einzelfall angepasst werden.

Gutachterposition Hochschullehrer/-in:

*Frau Prof. [Name] lehrt an der [Name der Universität / Hochschule für angewandte Wissenschaften] im Studiengang [Bezeichnung]/in den Studiengängen [Bezeichnung]. Ihre fachliche Expertise bezieht sich auf [sollte zum Studiengang passen]. Der Studiengang ist/Die Studiengänge sind seit [Datum] [ohne Auflagen] akkreditiert/reakkrediert. Als Studiendekanin/Studiengangverantwortliche hat Frau Prof. [Name] [Studienbefragungen, Absolventenbefragungen…] zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Frau Prof. [Name] ist/war in Projekten zur Lehre aktiv [eigene Projekte mit oder ohne Förderung] und hat die Erfahrungen veröffentlicht [z.B. Artikel, Tagungsbeiträge, …].*

Gutachterposition Vertreter/-in der Berufspraxis:

*Frau [Name] ist seit [Zahl] Jahren im Bereich [Bezeichnung] tätig. Sie vertritt damit ein im Studiengangkonzept genanntes Berufsfeld, in dem die Absolventinnen und Absolventen eine Beschäftigung aufnehmen können. Dies zeigt sich auch durch die Absolventenstudie[n] für den Studiengang: [Prozentzahl] der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in diesem Bereich tätig. Frau [Name] ist schwerpunktmäßig mit [berufliche Tätigkeiten] befasst. Das Interesse an Studiengangentwicklung von Frau [Name] reicht bis zu ihrer eigenen Studienzeit, da sie in der Zeit von [Datum] für den Studiengang [Bezeichnung] als studentisches Mitglied in [Gremium] tätig war. Durch die bisherige gutachterliche Tätigkeit an den Universitäten [Name] und [Name] verfügt Frau [Name] über Erfahrung mit Akkreditierung von Studiengängen.*

\*\* Die Selbstauskunft der vorgeschlagenen Personen muss für die Bestellung durch die Siegelvergabekommission vorliegen. Sie kann bis zu sieben Tagen vor der nächsten Sitzung der Siegelvergabekommission nachgereicht werden, auch wenn der Antrag bereits eingereicht wurde.

**Anlage 2: Selbstauskunft im Rahmen der Internen Akkreditierung an der TU Chemnitz**

Nach den Leitlinien der HRK zur Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern für Akkreditierungsverfahren haben alle beteiligten Personen für die Unabhängigkeit des Akkreditierungsverfahrens zu sorgen (vgl. HRK 2018, S. 11). Entsprechend bittet die TU Chemnitz potenzielle Gutachterinnen und Gutachter vor der Bestellung um diese Selbstauskunft.

|  |  |
| --- | --- |
| **Gutachterposition:**  |  |
| [ ]  | Hochschullehrer/-in |
| [ ]   | Student/-in  |
| [ ]  | Vertreter/-in berufliche Praxis |
| Name:  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gründe für den Anschein von Befangenheit**[[3]](#footnote-4) | **ja** | **nein** |
| derzeitige Beschäftigung an der TU Chemnitz  | [ ]  | [ ]  |
| derzeitige Beschäftigung an einer kooperierenden Einrichtung (z. B. TUCed) | [ ]   | [ ]   |
| Tätigkeit an einer an dem Joint-Degree-Programm beteiligten Hochschule | [ ]   | [ ]   |
| frühere Tätigkeit an der/den beteiligten Fakultät(en) oder einer beteiligten Einrichtungen (z. B: TUCed) (rückwirkend bis zu fünf Jahren)  | [ ]   | [ ]   |
| Promotion oder Habilitation an der beteiligten Fakultät(en) oder dem/den betroffenen Fachbereich(en) vor weniger als fünf Jahren | [ ]   | [ ]   |
| Beteiligung an Bewerbungs- oder Berufungsverfahren an der TU Chemnitz, rückwirkend bis zu fünf Jahren | [ ]   | [ ]   |
| Mitgliedschaft im Hochschulrat oder in wissenschaftlichen Beiräten der Hochschule, rückwirkend bis zu fünf Jahren | [ ]   | [ ]   |
| enge wissenschaftliche Kooperation mit Personen der beteiligten Fakultät(en) oder dem/den betroffenen Fachbereich(en), rückwirkend bis zu fünf Jahren | [ ]   | [ ]   |
| beratende Tätigkeit bei der Gestaltung des Studiengangs | [ ]   | [ ]   |
| Immatrikulation an der TU Chemnitz | [ ]   | [ ]   |
| Immatrikulation an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen | [ ]   | [ ]   |
| verwandtschaftliche oder enge persönliche Verbindungen zu Mitgliedern der Fakultät oder des Fachbereichs | [ ]   | [ ]   |
| **Ggf. weitere Gründe für den Anschein von Befangenheit:**  |
| **Sollten Sie an einer Stelle „ja“ angekreuzt haben, bitten wir um Erläuterung:** |

(digitale) Unterschrift der vorgeschlagenen Person

1. Bündelakkreditierung sind Akkreditierungsverfahren, in denen mehrere Studiengänge zugleich begutachtet werden. Voraussetzung ist eine „hohe fachliche Nähe“, „die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinaus geht.“ (SächsStudAkkVO § 30 Abs. 1 Satz 1 und 3). Die Vorteile des Bündelverfahrens liegen in der Nutzung fachlich-inhaltlicher Synergien bei der Begutachtung, den geringeren Kosten und dem geringeren Organisationsaufwand, vgl. Akkreditierungsrat 2019 (<https://akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/AR_Beschluss_Groesse_der_Gutachtergremien_in_Buendelverfahren_2019-03-21_Drs._AR_35-2019.pdf>). [↑](#footnote-ref-2)
2. angelehnt an die FAQ des Akkreditierungsrates, Frage 9.4
https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/09-genehmigung-von-buendelakkreditierungsverfahren [↑](#footnote-ref-3)
3. vgl. § 25 Abs. 5 SächsStudAkkVO und HRK 2018, S. 12 [↑](#footnote-ref-4)